

*He. 302.*



02.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



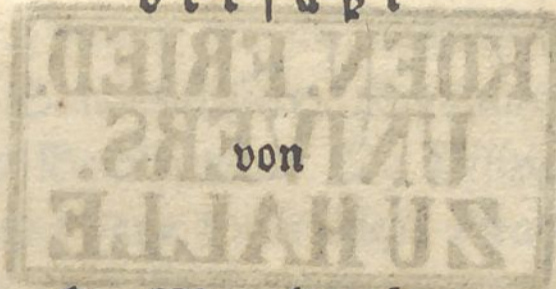
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Das allgemeine  
**Dienstverhalten**  
des Soldaten,

verfaßt



von

**H. W. Harber,**

Hauptmann in der Königl. Preuß. zweiten Artillerie-Brigade.

---

**Stralsund,**  
Löffler'sche Buchhandlung (E. Hingst.)  
1842.

Das allgemeine

Verzeichnis

der

**KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZU HALLE**

Dr. H. G. G.

Verzeichnis in der Königl. Bibliothek zu Halle

Verzeichnis

(Halle) (Halle)

1842



I.  
**Pflichten des Soldaten im Allgemeinen,  
besonders gegen Vorgesetzte, Kameraden und  
Civilpersonen.**

- 1) Die Vorgesetzten des Soldaten und namentlich der  
höchste Vorgesetzte.

Der Landesherr ist der höchste Vorgesetzte; nächstdem die  
Generalität, die Staabsoffiziere, Kapitäns, Lieutenants,  
Unteroffiziere und Bombardiere. Die Offiziere und Unter-  
offiziere aller Waffen ohne Unterschied; eben so die Offiziere  
und Unteroffiziere fremder Waffen.

- 2) Auch unter gewissen Umständen kann der Soldat einen seiner  
Kameraden zum Vorgesetzten erhalten.

z. B. der Stubenälteste im Quartier; der Gefreite auf  
Wache; ferner wenn mehre Kanoniere ohne Offizier oder  
Unteroffiziere u. auf dem Marsch sich befinden; bei ge-  
wissen Arbeitsdiensten u. s. w.

- 3) Rangordnung der Offiziere.

- 1) Der General-Feldmarschall.
- 2) Der General der Infanterie oder Kavallerie.
- 3) Der Generallieutenant.
- 4) Der Generalmajor.
- 5) Der Oberst.
- 6) Der Oberstlieutenant.

- 7) Der Major.
- 8) Der Kapitin.
- 9) Der Premier Lieutenant.
- 10) Der Sekonde Lieutenant.

4) Außerdem noch Vorgesetzte.

1) Alle Schildwachten, und Wachtmannschaften, wenn sie zur Störung eines Unfugs, oder zur Arretirung von Verbrecher, Tumultuanten u. s. w. abgeschickt sind.

2) Alle Gensdarmes der Landgensdarmmerie, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind.

3) Die Bürgerwachten, wenn sie militairisch organisiert, und uniformirt sind, also auch die Polizeioffizianten bei Ausübung ihres Dienstes.

5) Formation der Artillerie.

General-Inspection.

4 Inspectionen.

9 Brigaden.

1ste Artillerie Inspection: 1ste und 2te Artillerie Brigade.

Die Brigade 3 Abtheilungen, und 1 Handwerks-Kompagnie.

Die Abtheilung 4 Fuß- und 1 reitende Kompagnie.

Außerdem gehören zur Artillerie 1 Feuerwerks-Abtheilung.

6) Welche Pflichten der Landesherr vom Soldaten fordert.

Treue gegen den Monarchen, und unbedingte Befolgung seiner Befehle und Gesetze.

7) Wodurch der Soldat diese Befehle und Gesetze befolgt.

Durch unbedingten Gehorsam gegen seine Vorgesetzte; durch vielen Eifer und guten Willen im Dienst; durch



Ordnungsliebe, durch Sittlichkeit, durch religiösen Sinn, durch Genügsamkeit.

8) Benennung der Gesetze, in welchen das Vorige alles befohlen ist.

Die allgemeinen Landesgesetze, hauptsächlich die Kriegsartikel.

9) Bedeutung des unbedingten Gehorsams.

Augenblickliche Befolgung der gegebenen Befehle, ohne sich selbst, oder andere zu fragen, ob der gegebene Befehl auch zweckmäßig und gut ist.

10) Weshalb der Untergebene unbedingt gehorchen muß.

Der Untergebene wird nur dann frei von Verantwortung und Strafe, wenn er augenblicklich pünktlich und genau thut, was ihm befohlen wird.

11) Vortheile für den Soldaten, wenn dieser im Dienst viel guten Willen und vielen Eifer zeigt.

Es geht dann alles rascher von Statten; die Befehle werden rascher vollzogen; dadurch werden die Absichten der Vorgesetzten um so besser erfüllt; dadurch wird wieder der Nutzen des Königs befördert; der König kann aber nur solche Soldaten gebrauchen, welche seinen Nutzen wahrnehmen.

12) Warum vom Soldaten Ordnungsliebe verlangt wird.

Wenn der Soldat nicht Ordnungsliebe besitzt, wenn er z. B. aller Orten zu spät kommt, so leidet der Dienst, folglich der Vortheil des Königs.

Dadurch wird der Soldat dem Könige in seinen Pflichten ungetreu, und er handelt also wider seinen Eid.

Eben so ist es, wenn der Soldat in seinen Sachen unordentlich ist; dadurch verderben dieselben, der König hat dadurch Schaden, und der Soldat ist wieder ungetreu in seinen Pflichten.

Eben so ist es, wenn der Soldat mit seinem Gelde unordentlich umgeht, oder wenn er mehr Branntwein trinkt, wie ihm gut ist, oder wenn er viel Wirthshäuser besucht, oder mit lieberlichen Frauenspersonen umgeht; u. s. w.

13) Warum vom Soldaten Sittlichkeit verlangt wird.

Ein gesitteter Mensch wird bei seinen Mitmenschen durch seine Handlungen nicht anstößig und eckelhaft. Ist der Soldat unsittlich, und unanständig, so begeht er Handlungen z. B. Trunk, Schlägerei u. s. w. durch welche er in Strafe kömmt.

14) Nachtheile der Strafen für den Soldaten.

Wenn der Soldat in Strafe fällt, so verliert er an Achtung bei seinen Kameraden, und tritt er aus dem Militairstande in bürgerliche Verhältnisse, so erhält er ein für ihn ungünstiges Führungsattest; ein solcher Mensch bekommt alsdann keinen Dienst, sei es als Gesell eines Handwerks, oder in der Landwirthschaft als Kutscher, Knecht u. s. w.

15) Warum vom Soldaten ein religiöser Sinn verlangt wird.

Durch die Religion erhält der Soldat einen Begriff von seinem Eide, den er seinem Landesherrn geschworen hat.

Durch die Religion lernt der Soldat alles Unrechte und Böse vermeiden.

Ein Soldat von religiösem Sinn befördert also sein eigenes Wohl, d. h. es wird ihm immer gut gehen u. s. w.

## 16) Warum Genügsamkeit.

Diese ist nothwendig, um sich an Entbehrung, selbst an möglichen Mangel der Bedürfnisse zu gewöhnen, Ausdauer zu erlangen, allen Luxus entbehrlicher Sachen zu vermeiden u. s. w.

17) Ob und welche Belohnungen der Soldat bei guter Führung, und bei pünktlicher Pflichterfüllung zu erwarten hat.

Er wird belohnt durch das Zutrauen seiner Vorgesetzten; er erhält kleine Bevorzugungen z. B. Stubenältester, permanenter Beisitzer zu Stand- und Kriegsgewichten, er gelangt zum Prämienschießen u. s. w. — Er wird mehr begünstigt, wie ein Soldat von schlechter Führung z. B. bei Beurlaubungen, durch Erlaubnißkarten nach dem Zapfenstreich u. s. w. — Er wird zu höhern Chargen, zum Bombardier, Unteroffizier befördert, wenn er zugleich gute Kenntnisse im artilleristischen Unterricht sich erworben hat, und wenn er gut lesen, schreiben und rechnen kann.

18) Ob der Soldat Mittel hat, diese Kenntnisse sich zu erwerben.

Durch den mündlichen Unterricht in der Kompagnie, und in der Kompagnieschule. (Bedeutung der Kompagnieschule.)

19) Wodurch er jedem Vorgesetzten die ihm gebührende Achtung äußerlich erweisen muß.

Jeder Untergebener ist gehalten, seinen Vorgesetzten zuerst zu begrüßen, und ihm durch diese Ehrenbezeugung den gebührenden Respect zu erweisen.

(Ueber Ehrenbezeugungen im folgenden Kapitel.)

20) Benehmen des Soldaten gegen unfriedfertige Leute  
in der Kompagnie.

- 1) Er muß sie zu meiden suchen;
- 2) auf ihre Unfriedfertigkeit muß er nicht achten;
- 3) im dringenden Fall macht er seinem Unteroffizier davon Meldung, der alsdann für Abhülfe sorgen wird;
- 4) auf keinen Fall darf er sich Selbsthülfe verschaffen, weder durch Wortwechsel, noch weniger durch Schlägerei u. s. w.

21) Gegen läderliche und nachlässige Menschen.

- 1) ihr böses Beispiel nicht nachahmen.
- 2) als Stubenältester vom bösen Wege abrathen;
- 3) wenn das nicht hilft, dem Unteroffizier Anzeige machen.

22) Gegen tüchtige und gute Kammeraden.

- 1) Mit diesen in Freundschaft zusammenhalten;
- 2) sich mit Achtung gegenseitig behandeln; d. h. seine Kammeraden so behandeln, sowohl beim Begegnen, als im Umgange, als wie Jeder selbst wünscht, behandelt zu werden;
- 3) der Soldat muß seinen Kammeraden wie einen Bruder lieben, einer muß über den andern wachen, damit stets ein verträglicher, freundlicher Umgang sie verbinde, und jeder Zank und Streit verbannt sei. Einer muß den andern durch nichts bevorzugen, in Mühseligkeiten sich einander ermuntern, und sich jeder Zeit in Freuden und Leiden einander beistehen.

23) Gegen Soldaten fremd der Waffen

- 1) sich nicht besser dünken, wie jene;

2) beim Begegnen grüßen, und im Umgange höflich sprechen mit einander, damit ein Zuschauer nicht sagen kann: das ist ein grober Mensch.

24) Die äußern Abzeichen der verschiedenen militairischen Chargen.

- 1) Generale haben Epauletts mit Raupen.
- 2) Staabsoffiziere Epauletts mit Frangen.
- 3) Kapitäns und Lieutenants haben Epauletts ohne Frangen.
- 4) Der General-Feldmarschall gehört zu den Generalen, und hat auf den Epauletts 2 kreuzweisliegende Kommandostäbe.
- 5) Der General der Infanterie oder der Kavallerie hat auf jedem Epaulett 2 Sterne.
- 6) Der Generallieutenant hat auf dem Epaulett 1 Stern.
- 7) Der Generalmajor hat auf den Epauletts keinen Stern.
- 8) Alle Generale haben auf der Paradeuniform keine Epauletts, sondern einen rothen Kragen mit goldener Stickerei, eine gewundene silberne Raupe auf der linken, und ein goldenes Achselband auf der rechten Schulter. Auf dem Hut einen weißen Federbusch.
- 9) Zu den Staatsoffizieren gehört der Oberst, der Oberstlieutenant und der Major.
- 10) Der Oberst hat auf jedem Epaulett 2 Sterne.
- 11) Der Oberstlieutenant auf jedem Epaulett 1 Stern.
- 12) Der Major hat auf dem Epaulett keinen Stern.
- 13) Der Kapitan hat auf jedem Epaulett 2 Sterne.
- 14) Der Premier-Lieutenant 1 Stern.
- 15) Der Sekonde Lieutenant keinen Stern.

25) Titulaturen dieser Offiziere.

1) Der General-Feldmarschall in der Anrede: Eure Excellenz; von ihm sagt man: Sr. Excellenz, der General-Feldmarschall N. N.

2) Der General der Infanterie oder Kavallerie in der Anrede: Eure Excellenz; von ihm sagt man: Sr. Excellenz der General der Infanterie (Kavallerie) N. N.

3) Der Generallieutenant; in der Anrede: Eure Excellenz; von ihm: Sr. Excellenz, der General-Lieutenant N. N.

4) Der Generalmajor; zu ihm spricht man: Herr General; von ihm: der Generalmajor N. N.

5) Der Oberst; zu ihm: Herr Oberst; von ihm: der Oberst N. N.

6) Der Oberstlieutenant; er wird angeredet: Herr Oberstlieutenant; von ihm sagt man: der Oberstlieutenant N. N.

7) Zum Major sagt man: Herr Oberstwachmeister; von ihm: der Major N. N.

8) Zum Kapitain spricht man: Herr Hauptmann; von ihm: der Kapitain N. N.

9) Zum Premier- und Sekondelieutenant sagt man: Herr Lieutenant; von ihm: der Lieutenant N. N.

26) Titulaturen Sr. Majestät und der Prinzen.

1) Der König; in der Anrede: Eure Majestät; von demselben: Seine Majestät der König.

2) Ein königlicher Prinz; zu ihm: Euer Königliche Hoheit; von demselben: Sr. Königliche Hoheit, der Prinz N. N.

27) Feldwebel und Unteroffiziere.

Der Feldwebel trägt einen Degen mit silbernem Vort-

d'epee; ebenso der Oberfeuerwerker. Der Portd'epee Fähnrich trägt einen Säbel mit silbernem Portd'epee. Die Unteroffiziere haben auf der Montirung Tressen auf dem Kragen, und auf den Aufschlägen; die Bombardiere tragen Tressen auf den Aufschlägen.

Der Soldat spricht zu diesen Personen: Herr Feldwebel, Herr Fähnrich u. s. w. von ihnen spricht er: der Feldwebel, der Oberfeuerwerker, der Fähnrich u. s. w.

28) Erklärung von Kapitain d'armes.

Dies ist ein Unteroffizier, der die Aufsicht über Waffen, Lederzeug und Kleidung hat. Der Soldat sagt zu ihm: Herr Kapitain d'armes; von ihm: der Kapitain d'armes.

(bei der Kavallerie statt dessen Quartiermeister.)

29) Wenn der Vorgesetzte mit dem Soldaten spricht.

Dieser nimmt dann sogleich eine grade Stellung wie im Gliede an, und bewegt beim Sprechen weder Arme noch Finger.

30) Wenn er auf der Straße gerufen wird.

Er geht dem Vorgesetzten entgegen und sagt: „was befehlen der Herr Lieutenant;“ dabei tritt er nicht näher, als 3 Schritt, bleibt aber auch nicht weiter entfernt.

31) Wenn er gerufen wird, und er ist weiter als 10 Schritt entfernt.

Dann trabt er bis auf 3 Schritt heran.

32) Antworten des befragten Soldaten.

1) Diese müssen dreist, bestimmt, aber nicht in zu lautem Tone gegeben werden.

2) Ist eine Frage nur zu bejahen, oder zu verneinen, so heißt es: „ja“ — „nein.“

33) Wenn er zu einem Vorgesetzten ins Zimmer geht.

Er öffnet die Thüre, ohne anzuklopfen, und tritt, nachdem er dieselbe zugemacht, mit Anstand einen guten Schritt ins Zimmer, wendet sich nach der Seite, wo der Vorgesetzte sich befindet, wartet so, bis derselbe sich zu ihm wendet, und sagt dann laut und verständlich sein Gesuch, oder fragt nach dessen Befehlen, wenn er dahin beordert war.

34) In welchen Fällen der Soldat näher tritt.

Ist das Zimmer groß, und der Vorgesetzte weit von ihm entfernt, so wartet er, bis er ein Zeichen von demselben erhält, näher zu treten, worauf er alsdann bis auf 3 Schritt herantritt — Spricht der Vorgesetzte mit einem andern, so muß der Soldat so lange warten, bis jener sich zu ihm wendet.

35) Wenn der Soldat dabei mit der Mütze bekleidet ist.

Ist der Soldat mit der Mütze und ohne Säbel, so nimmt er jene vor der Stubenthüre ab, und in die linke Hand, das Futter gegen die Hosennath, damit die rechte Hand zum Thüröffnen ic. frei bleibt. Hat der Soldat den Säbel um, so behält er die Mütze auf. Der Szakot wird nie abgenommen.

36) Verhalten bei Gesuchen, Anzeigen, Beschwerden.

Jedes Gesuch, jede Anzeige oder Beschwerde eines Soldaten muß zuerst an den Unteroffizier der Korporalschaft ic. gebracht werden; dieser meldet dann weiter an den Feldwebel (Wachtmeister) ic.



37) Namentlich bei Beschwerden.

Glaubt ein Soldat Ursache zu einer Beschwerde zu haben, so darf diese erst dann von ihm zur Sprache gebracht werden, wenn der Befehl, den er erhalten hat, ausgeführt, oder wenn der Dienst beendigt ist.

Ist Beschwerde über einen Korporalschaftsunteroffizier, so wendet sich der Soldat an den Feldwebel; ist die Beschwerde über den letztern selbst, oder über einen Offizier der Kompagnie, so wendet er sich an seinen Unteroffizier, dessen Sache es ist, daß die Beschwerde an den Kompagnie Chef gelangt.

38) Form der Beschwerde.

Nur mündlich und nie schriftlich.

39) Folgen bei unbegründeter Beschwerde.

Eine unbegründete Beschwerde wird bestraft.

40) Bei Gesuchen an höhere Behörden, oder an Civilbehörden.

Dazu ist die Erlaubniß des Kompagnie Chefs notwendig; wer dawider handelt erhält die Gesuche zurück, und wird bestraft.

41) Wenn ein Soldat einen Befehl nicht recht verstanden hat.

So muß er noch einmal fragen, nie aber nach eigenem Gutdünken handeln.

42) Wenn ein erhaltener Befehl dem eines andern

Vorgesetzten widerspricht.

Sollte ein erhaltener Befehl dem von einem andern Vorgesetzten früher erhaltenen, widersprechen, so darf dies der Soldat in einem bescheidenen Tone und in dienstlicher Haltung sagen. Bleibt aber der anwesende Vorgesetzte

dennoch bei seinem Befehle, so muß dieser ohne fernern Einwand befolgt werden.

43) Welches die meisten Fälle sind, wo der Soldat mit Civilpersonen zusammen kömmt.

Bei dem Besuch der Wirthshäuser.

44) Was der Soldat mit Civilpersonen besonders vermeiden muß.

Streit und Uneinigkeit.

45) Wodurch der Soldat dies vermeiden kann.

Durch eine angemessene Höflichkeit, und durch zeitige Entfernung.

46) Wenn die Civilpersonen unter sich Streit anfangen. Dann muß der Soldat augenblicklich sich entfernen.

47) Benehmen, wenn die Wache oder Polizei hinzutritt, um die Ruhe wieder herzustellen.

Ist der Soldat dann noch zur Stelle, so muß er den Vorgesetzten und Wachen bei Störung des Unfugs und bei Arretirungen widerspenstiger Militairpersonen behülflich sein. Hierbei hat er den Anordnungen der Gensd'armen und Polizeibeamten Folge zu leisten, und denselben mit Achtung zu begegnen.

48) Nachtheile des zu häufigen Besuchs der Wirthshäuser. Es entstehen dadurch viele Geldausgaben für Tanz und Getränk; die Stiefel werden durch das Tanzen zerissen; es wird um Geld gespielt; der Soldat lernt schlechte Frauenzimmer kennen, wird bei solchen krank, er macht Schulden, ruinirt die königlichen Montirungsstücke, und nimmt Theil an Schlägereien.

## II.

## Ehrenbezeugungen.

1) Auf welche Weise der Untergebene seinem Vorgesetzten den äußern Respect erweist, wenn er ihn auf der Straße begegnet.

Durch Front machen, oder durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung.

2) Vor welchen Vorgesetzten der Soldat Front zu machen hat.

1) Vor dem Kompagnie Chef und den Offizieren der Kompagnie;

2) Dem Abtheilungs Kommandeur.

3) Brigadier.

4) Inspecteur.

5) General-Inspecteur.

6) Kommandant der Festung (Garnison)

7) kommandirenden General

8) den General Feldmarschällen der Armee.

9) Den Königlichen Prinzen und Prinzessinnen.

10) Vor Sr. Majestät dem Könige.

Jeder Soldat in der Garnison muß sobald wie möglich suchen, die anwesenden Vorgesetzten, vor welchen Front gemacht werden soll, von Person sich zu merken.

3) Gegen welche Vorgesetzte, wann der Soldat sie begegnet, die Hand an die Kopfbedeckung gelegt wird.

Außer den vorhergenannten, gegen alle Offiziere der Armee vom General abwärts; wohl verstanden auch von andern Waffen. Ferner gegen alle Offiziere fremder Staaten; eben so gegen Oberfeuerwerker, Feldwebel

Portd'epée Fähnriche, Unteroffiziere und Bombardiere; ferner gegen alle Feldwebel Portd'epée Fähnriche und Unteroffiziere anderer Waffen und fremder Staaten. Ferner vor den Regiments- und Bataillonsärzten; vor dem Chirurgus der Kompagnie; vor dem Intendanten, vor den Intendanturräthen und Auditeuren, wenn sie in Uniform sind; vor dem Militairgeistlichen im Ornat. (Erklärung dieses Wortes.)

4) Der Soldat hierbei mit vollständiger Armatur und mit Gepäck.

Für den Artilleristen macht dies in keiner Hinsicht einen Unterschied.

5) Wenn der Soldat etwas trägt.

Der Soldat ist von allen Honneurs entbunden, wenn er auf der Straße geht, und etwas trägt. Dies muß aber eine Last sein, zu deren Festhaltung und Handhabung er seine beiden Arme gebraucht, und durch welche er behindert wird, mit Anstand zu gehen. Sind es Pakete, welche mit einer Hand zu halten und zu tragen sind, überhaupt leichte Sachen, so muß der Soldat die Honneurs machen. Was er zu tragen hat, nimmt er alsdann in die linke Hand.

6) Körperhaltung bei dem Honneurmachen.

Der Untergebene empfiehlt sich schlecht, wenn er mit schlechter Körperhaltung auf der Straße geht. Noch weniger empfiehlt er sich, wenn er auf plumpe ungeschickte Weise vorübergeht, oder Front macht. Der Untergebene verdient es, bei so plumpem und ungeschicktem Benehmen vom Vorgesetzten auf der Stelle strenge Zurechtweisungen

zu erhalten, weil jedem Soldaten gelehrt worden ist, wie er die Honneurs ausführen muß.

Auf 6 Schritt Entfernung vollführt der Untergebene das Honneur, und beendigt dasselbe nach 6 Schritten Entfernung.

7) Wenn der Vorgesetzte mit einem ältern Offizier spricht.

Auf den ältern Offizier wird immer Rücksicht genommen; geht z. B. der Kompagnie-Chef, vor dem der Soldat Front zu machen hat, mit einem ältern Offizier, vor welchem dies Honneur nicht gemacht wird, so legt der Soldat nur die Hand an die Kopfbedeckung.

8) Beim Spazierengehen mit der Frau.

Der Untergebene muß den Arm seiner Frau los lassen, und dann Honneur machen.

9) Wenn der Soldat dem Vorgesetzten vorbei geht.

In diesem Falle legt der Soldat die Hand an die Kopfbedeckung, und geht vorbei.

10) Richtung der Augen beim Front machen.

Die Augen des Untergebenen verfolgen den Vorgesetzten, wobei sich der Kopf so lange mit wendet, bis dieser gradeaus gestellt ist.

11) Wenn der Vorgesetzte, vor dem Front zu machen ist, still steht, oder winkt.

Dann geht der Untergebene vorbei, und legt die Hand an die Kopfbedeckung.

12) Wenn der Untergebene Taback raucht.

Dann nimmt er die Pfeife aus dem Munde in die linke Hand, und macht die vorgeschriebene Ehrenbezeugung.

13) Wenn der Soldat still steht, und der Vorgesetzte geht vorbei.

Dann macht der Soldat Front vor jedem Vorgesetzten, aber ohne die Hand an die Kopfbedeckung zu legen.

14) Die Wendung des Frontmachens.

Es wird hierbei nicht beigetreten.

15) In Betreff der Bekleidung auf der Straße!

Auf der Straße darf der Soldat nicht anders, als mit zugeknöpfter Montirung gehen; begegnet er also einem Vorgesetzten, und die Montirung ist zufällig offen, so knöpft er selbige sogleich und zwar bei Seiten zu, und hakt auch den Kragen zu.

### III.

#### A n z u g u n d P u ß.

1) Welche Bekleidungsstücke der Soldat im Gebrauch hat.

1) im Winter: 1 Montirung, 2 Jacken, 2 Paar Tuchhosen; außerdem 1 Mütze, 1 Zakot, 1 Halsbinde etc.

2) im Sommer: dieselben Gegenstände, nur statt der Tuchhosen 2 Paar leinene Hosen.

2) Der Anzug auf der Straße.

1) Nicht anders, als mit zugeknöpfter Montirung oder Jacke, und mit zugehaktem Kragen.

2) In Civilkleider darf der Soldat ohne Erlaubniß nicht gehen.

3) Auch darf der Soldat nie und zu keiner Tageszeit in Pantoffeln auf der Straße gehen.

4) Auch darf er auf der Straße nicht in Montirung arbeiten, z. B. Holz kleinmachen, mit einer Trage Wasser holen ic. Zu dem allem muß er sich einen Arbeitsanzug anschaffen.

3) Ordonnanzanzug.

Montirung, Szakot und Säbel.

4) Paradeanzug.

Die neueste Montirung, Hose, dekorirter Szakot, und Säbel.

5) Exercieranzug.

Ältere Montirung und Hose, überzogener Szakot, Säbel und Tasche.

6) Marschanzug.

Ältere Montirung (Tasche), desgleichen Tuch- (im Sommer leinene) Hosen, überzogener Szakot, Armatur und Gepäck, den Mantel lang gerollt.

7) Arbeitsanzug.

Dazu erhält der Soldat ausgetragene Montirung (Tasche) und Hose; er darf unter keiner Bedingung andere Sachen alsdann gebrauchen.

8) Wenn der Soldat im Mantel geht.

Derselbe muß angezogen, zugeknöpft, zugehakt, und der Säbel umgehungen sein.

9) Der Soldat für sich in der Kirche.

Immer in Montirung, mit Säbel und Szakot.

10) Als Zuschauer bei Paraden anderer Truppentheile.

Im Ordonnanzanzuge.

- 11) Wenn der Soldat zu einem Vorgesetzten in dessen Wohnung geht.

Er muß reinlich und vorschriftsmäßig angezogen sein (rasiren zc.) Nachdem er sich vor der Thüre die Stiefeln an dem dort befindlichen Eisen (Bürste) rein abgetreten hat, verhält er sich so, wie es IV. 8. gesagt worden ist.

- 12) Eigene, oder Abänderung der Königl. Montirungsstücke.

Will der Soldat sich eigene Montirungsstücke anfertigen, oder an den Königlichen Sachen Abänderungen, z. B. Wenden, Kragen aufsetzen zc. treffen lassen, so muß er dies vorher dem Unteroffizier der Korporalschaft (Geschütz, Beritt) anzeigen, die Erlaubniß nachsuchen, und dafür sorgen, daß alles vorschriftsmäßig gemacht wird. — Dergleichen Sachen kann alsdann der Soldat tragen, jedoch nur außer Dienst, wenn das Tuch der Montirung oder Hose u. s. w. z. B. feiner ist, als das gelieferte Tuch.

- 13) Armatur- und Montirungsstücke nach gemachtem Gebrauch.

Alles muß sogleich wieder gereinigt, in Stand gesetzt, und nachgesehen werden, ob nichts daran schadhast geworden ist. Eine aufgegangene Naht näht der Mann selbst sogleich wieder zu; auf ein kleines Loch im Futter setzt er auf der Stelle einen Flicken; ist ein Knopf los, so näht er ihn fest; dies alles macht der Mann selbst, weshalb er auch immer mit kleinem Flickmaterial sich versehen muß. Nur bei größern Reparaturen geht der Mann zum Unteroffizier, der für das weitere sorgen wird. — Schadhafte Stiefel werden auf der Stelle zum Schumacher gebracht; jedoch muß der Unteroffizier vorher davon wissen.



14) Flickmaterial.  
 Was der Soldat selbst beseitigen kann, macht er selbst, und das nothwendige Flickmaterial holt er sich vom Kompagnieschneider mit Ausnahme des Zwirns und der Nadeln, die er sich selbst hält.

15) Puzmaterial u. s. w.

Gleich bei seinem Eintritt muß sich der Soldat folgende Sachen anschaffen; Puzzeug, (Bestandtheile), Bürsten, Rasirzeug, Spiegel, Kamm, Nähadeln, Zwirn, Wachs, Scheere, Hosenträger und Hosenschnalle u. s. w.

Am besten ist es, wenn alle solche Gegenstände, namentlich Thon und Lack, vom Quartier im Ganzen angekauft werden.

16) Reinigen der tuchenen Kleider.

Alle tuchenen Bekleidungsstücke werden ausgeklopft und gebürstet; die Bürsten dürfen aber nicht scharf sein. Fettflecke werden mit warmen Wasser ausgewaschen. Schweißränder des Kragens mit einem reinen wollenen Lappen und Spiritus abgerieben. Mit Roth bespritzte Theile getrocknet, und dann ausgerieben und abgebürstet. Wo Tuch mit Leder sich berühren, das Ueberwachsen oder Lakiren des erstern vermeiden. Ausgebleichte Nähte und zerrissenes Futter gleich erneuern; im Sommer die Tuchhosen an sichern Orten oft in die freie Luft hängen und ausklopfen.

17) Der leinenen Hosen.

Zum Waschen der leinenen Hosen gehört jedesmal Seife und warmes Wasser; die Unreinigkeiten müssen durch Reiben mit den Händen entfernt werden; unter keiner Bedingung durch Schlagen mit Klopshölzer, oder mittelst

Bürsten, oder durch Anwendung von Kalk u. d. g. Das rein gewaschene, und nächstdem gerollte oder geplättete Leinenzeug wird in ein sauberes Tuch geschlagen, und staubfrei aufbewahrt.

18) Wenn der Soldat von Hause Geld oder andere Sachen geschickt erhält.

Der Soldat muß davon seinem Unteroffizier sogleich Anzeige machen.

19) Verkauf der Sachen, Leihen, Kaufen u. s. w.

Kein Soldat darf ohne Erlaubniß seine eigenen Sachen verkaufen, oder verschenken; die Königlichen Sachen noch weniger. Auch darf er von keinem seiner Kameraden dergleichen kaufen; eben so wenig etwas borgen oder verleihen. Wo der augenblickliche Gebrauch der Sachen eines andern, und zwar mit Wissen des Feldwebels (Wachtmeisters) nothwendig ist, muß das geliehene Stück dem Eigenthümer rein und ganz, wieder zurück gegeben werden.

20) Wie oft die Hemden und Strümpfe gewechselt werden.

Alle Sonntage früh; ist der Soldat vom Regen durchnäßt worden, oder vom Schweiß, so wechselt er so oft dies nöthig ist. Die schmutzige Wäsche muß der Soldat gleich aus dem Hause bringen, und waschen lassen.

21) Rasiren.

Der Soldat muß sich alle 2 Tage rasiren, unbedingt an Paradedagen, an Sonn- und Festtagen.

22) Baden in Strömen und Seen.

Dies darf nur an dazu bestimmten Plätzen, und nicht ohne Aufsicht geschehen.

23) Puzen des weißen Lederzeugs, der schwarzen  
Ledertheile, des Säbels u. s. w.

Dies geschieht nach der Dienstvorschrift für Unter-  
offiziere der Artillerie Anhang S. 1. 2c.

24) Puzen der Stiefel.

Dazu wird die gewöhnliche Stanzwischse gebraucht; es  
ist aber für das Leder vortheilhaft, wenn die Stiefeln  
von Zeit zu Zeit (alle 8 Tage) einmal mit Fett (Talg  
und Thran) eingeschmiert werden.

25) Vom Regen durchnässte Sachen.

Der Soldat darf dergleichen Sachen nicht sorglos an  
den Nagel hängen, und das Trocknen von der Zeit er-  
warten. Ein zweckmäßiges Ausbreiten der Kleidungsstücke  
auf einer Schnur im Zimmer, oder auf dem Hofraume  
bei gutem Wetter muß das erste sein, woran der Soldat,  
sobald er sich trocken angekleidet hat, denken muß. Je-  
doch darf die Sicherheit nicht aus den Augen gesetzt  
werden, damit nichts gestohlen wird.

26) Puzen der Sachen, wenn sie auch  
nicht gebraucht werden.

Wenn die Sachen auch nicht gebraucht sind, so ist  
eine Reinigung und ein Puz von Zeit zu Zeit noth-  
wendig. Am allerwenigsten darf aber irgend ein Montir-  
ungsstück 2c. ungepuzt von neuem zu dienstlichen Ver-  
richtungen gebraucht werden.

27) Beschädigungen durch Nachlässigkeit 2c.

Dem Soldaten muß angedeutet werden, daß er für  
jeden Schaden, den er seinen Ausrüstungsgegenständen  
durch Nachlässigkeit oder gar durch Absicht zufügt, strenge  
bestraft wird. Die im Dienst, und ohne sein Verschulden

entstandenen Mängel hingegen hat er unverzüglich nebst der Veranlassung, wie sie entstanden sind, seinem Unteroffizier anzuzeigen. Ist der Schaden von geringer Bedeutung, z. B. ein abgerissener Knopf, aufgegangene Naht u. s. w. so muß ihn ein guter Soldat selbst beseitigen. Versäumt man aber diese Maßregel, d. h. läßt man Kleinigkeiten nicht sogleich wieder ausbessern, so werden die Bekleidungsstücke in kurzem so zerrissen werden, daß die Reparaturen oft gar nicht, wie beim Schuhzeuge, möglich zu machen sind.

28) Sitz der Bekleidung, der Waffen, des Lederzeugs, des Gepäcks etc.  
 Es wird hier auf die Dienstvorschrift für Unteroffiziere der Artillerie §. 114 bis 126 verwiesen.

#### IV.

#### Meldungen und Ordonnanzdienst.

##### 1) Erklärung des Wortes: Ordonnanz.

Eine Ordonnanz nennt man einen Soldaten, der mit Briefen nach andern Orten geschickt wird, oder der bei einem Offizier kommandirt ist, um von diesem in Dienstgeschäften gebraucht zu werden.

##### 2) Dienstverrichtungen.

Diese sind im Allgemeinen: mündliche und schriftliche Befehle zu überbringen, den Vorgesetzten zu begleiten, wenn er ausgeht, wobei er ihm auf 10 — 12 Schritte folgt.

## 3) Verlassen des Postens.

Nur mit Erlaubniß des Vorgesetzten, bei welchem der Soldat Ordnung ist, darf er seinen Posten verlassen, sei es, um zu essen, oder des Abends zc.

## 4) Umsicht und Qualifikation.

1) Der Ordnung muß sich, bevor er den Dienst antritt, mit den Wohnungen sämtlicher Offiziere bekannt machen, namentlich mit den Bureaus zc.;

2) er muß sich alle Aufträge genau merken, und sie schnell und pünktlich ausrichten, und wenn er etwas falsch verstanden, oder gar überhört haben sollte, durch Fragen sich besser unterrichten;

3) er muß sich kurz und deutlich auszudrücken verstehen, nicht furchtsam und verlegen sein, wenn Jemand mit ihm spricht.

## 5) Ablegen des Säbels und Zakots zc.

Keine Ordnung legt während seines Dienstes den Säbel ab, und den Zakot aus den Händen, oder knöpft und haft sich die Montirung auf.

## 6) Bei Antritt des Dienstes.

Bevor er seinen Dienst antritt, meldet er sich jedesmal beim Feldwebel der Kompagnie, um von diesem noch etwanige Instruktionen zu empfangen.

## 7) Beim Antritt des Dienstes.

Er meldet sich mit den Worten: „kommandirt zur Ordnung“ bei dem betreffenden Offizier.

## 8) Beim Eintritt in das Zimmer des Vorgesetzten.

Nachdem er sich die Stiefel rein abgetreten, öffnet er die Thüre, ohne anzuklopfen, und tritt, nachdem er dieselbe

zugemacht, mit Anstand einen guten Schritt ins Zimmer, wendet sich nach der Seite, wo der Vorgesetzte sich befindet, wartet so, bis derselbe sich zu ihm wendet, und sagt dann laut und verständlich sein Gesuch, oder fragt nach dessen Befehlen.

- 9) Wenn der Vorgesetzte in einem großen Zimmer weit von ihm entfernt ist.

Dann wartet er, bis er ein Zeichen von dem Vorgesetzten erhält, sich zu nähern; alsdann tritt er bis auf 3 Schritt an ihn heran.

- 10) Wenn der Vorgesetzte mit einem andern spricht.

Dann wartet der Soldat so lange, bis der Vorgesetzte sich zu ihm wendet.

- 11) Wenn er einen Brief *ic.* zu überreichen hat.

Dann wartet der Soldat an der Thüre, nachdem er seine Meldung oder Bitte *ic.* ausgesprochen, bis ihm der Brief *ic.* abgenommen, und ihm ein Zeichen gegeben wird, sich zu nähern, worauf er dann so nahe an den Vorgesetzten hintritt, um den Brief *ic.* übergeben zu können; darauf tritt er mit dem linken Fuß einen Schritt zurück, und wartet die weiteren Befehle ab.

- 12) Wenn der Soldat etwas in Empfang zu nehmen hat.

Er tritt, nachdem er den Brief *ic.* in Empfang genommen hat, ebenfalls einen Schritt zurück.

- 13) Wenn er entlassen wird.

Dann macht der Soldat, je nachdem ihm die Thüre rechts, links, oder im Rücken ist, entweder rechts oder

links um, oder kehrt, aber ohne beizutreten, geht hinaus, und macht die Thüre still hinter sich zu.

14) Die Ordonnanz beim Halten des Pferdes.

Um dem Vorgesetzten zum Auf- und Absitzen das Pferd zu halten, tritt der Ordonnanz an die rechte Seite des letztern, faßt mit der rechten Hand die beiden Backenstücke des Zaums kurz über dem Nasenriemen, und hält den Kopf des Pferdes nach vorwärts in die Höhe; mit der linken Hand wird der rechte Steigriemen kurz über dem Bügel angefaßt, damit der Sattel beim Auf- und Absitzen nicht nach der linken Seite gleitet. Der Steigriemen muß glatt anliegen, und dann die Seite des Bügels nach vorne zu, nach auswärts gedreht werden.

Vom ledigen Pferde nimmt der Ordonnanz den Kandarenzügel herunter, schiebt die Steigbügel in die Höhe, und führt das Pferd an der rechten Hand.

## V.

### Q u a r t i e r o r d n u n g.

- 1) Der Soldat mit seinem Wirth in gutem Vernehmen.

Um mit dem Wirth in gutem Vernehmen zu stehen, muß der Soldat bei Abgabe des Billets ihn höflich begrüßen, worauf ihm dann das Quartier angewiesen wird.

- 2) Forderungen an den Wirth und Klagen über denselben.

In diesem Falle wendet sich der Soldat an seinen Unteroffizier; auf keinen Fall läßt er sich mit dem Wirth in Streit ein.

## 3) Pflichten des Stubenältesten.

Er ist verantwortlich für die Ordnung, für die Verantwortlichkeit, für das Benehmen seiner Quartierkameraden, und für die Befolgung der gegebenen Vorschriften.

## 4) Stellvertretung des Stubenältesten.

Der Stubenälteste kann, wenn seine Abwesenheit nöthig wird, seine Verantwortlichkeit — nach der von der Kompagnie bestimmten Reihenfolge — einem andern Soldaten übertragen, dem alsdann unbedingt Folge geleistet werden muß.

## 5) Eigenschaften und Beschaffenheit des Quartiers, und worüber der Stubenälteste Auskunft geben muß.

- 1) Ist die Schlafstelle unter dem Dach (gewöhnlich in großen Städten), so muß das Letztere so dicht sein, daß es weder durchregnet, noch daß der Wind durchjagen kann. Der Fußboden muß ganz sein.
- 2) Das Quartier muß hell sein, und die Thür muß man verschließen können.
- 3) Das Quartier muß ausreichende Geräumigkeit haben.
- 4) Das Lager muß aus einem Strohsack, einem Unterbett, einem Zudeck, einem Kissen, und aus den nöthigen Bezügen bestehen.
- 5) Die Bettstelle muß hinlänglich breit, namentlich aber lang genug, und dabei nur für einen Mann eingerichtet sein.
- 6) Im Quartier muß 1 Tisch, und für jeden Mann 1 Schemel (Bank, Stuhl) vorhanden sein.
- 7) Es müssen hinlängliche Niegel u. zum Anhängen der Sachen sein; eben so müssen sich Wandbretter



vorfinden, um Puzzeuge, Puzmaterialien und Lebensmittel dort niederlegen zu können.

8) Das Quartier muß eine gesunde Luft haben, nicht stockig und feucht sein, die Fenster müssen geöffnet werden können, die Thüre muß verschließbar sein.

9) Waschbecken und Kochgeräthe müssen vorhanden sein.

10) Wenn das Quartier nicht geheizt werden kann, so muß der Soldat in einem erwärmten Zimmer eintreten, und sich hier von der Reveille bis zum Zapfenstreich aufhalten können; hier wird er auch puzen, und das nöthige Licht erhalten.

6) Namenverzeichnis der Einquartirten.

Dies befindet sich auf einem Octavblatt Papier, welches im Innern des Zimmers an die Thüre geheftet wird. Auf demselben ist auch der Name des Unteroffiziers der Korporalschaft, (Geschütz, Beritt.) die No. der Korporalschaft u., die No. der Kompagnie, und der Name des Quartierältesten verzeichnet.

7) Aufbewahrung der Armatur-, Federzeug- und Montirungsstücke.

1) Im Allgemeinen muß der Soldat seine sämtlichen Sachen stets beisammen und proper halten, sie so placiren, daß er sie auch im Dunkeln finden kann, und sie vor Rauch und Staub bewahren.

2) Alle Sachen werden gleich nach geschehenem Gebrauch wieder in Stand gesetzt.

3) Hat der Soldat Montirungsstücke außerdem für den gewöhnlichen Gebrauch, im Quartier z. B. neue Montirungen, so legt er auf Wechsel-

klappen und Schoßbesatz reines Papier, schlägt die Schöße und den Kragen nach einwärts, rollt den Rock so zusammen, daß das Futter nach außen kömmt, umbindet ihn oben und unten mit Bindfaden, und hängt ihn an den gehörigen Platz. Neue Jacken werden in ähnlicher Art zusammengelegt. Mäntel, wenn diese der Soldat im Quartier hat, müssen immer gerollt sein, und darf sich ihrer der Soldat nicht anders bedienen, als im Dienst. Tuchhosen werden umgekehrt, 2 mal zusammen geschlagen, umbunden, und aufgehangen. Die leinen Hosen gehören zu der Wäsche, und müssen immer rein daliegen.

- 4) Taschenbandler und Säbelgehencß hängen zusammen; jedoch muß sich an der Tasche eine Dese befinden, mittelst welcher man sie anhängt; hierdurch verhindert man das Ausdehnen des Leders; aus gleicher Ursache wird der Säbel bei der Fußartillerie aus dem Gehencß genommen, und Scheide sowohl, wie Klinge besonders angehängt. Die Säbelklingen der reitenden Artillerie sind ebenfalls aus der Scheide gezogen, und letztere hängt am obersten Ringe an einem Nagel.
- 5) Der Tornister muß dort hängen, wo er nicht durch öfteres Anstoßen leiden kann.
- 6) Das Kochgeschirr wird an einen schicklichen Ort gestellt; dasselbe muß immer rostrein gehalten werden, und wird nur mit Lappen und Kreide gepunkt.
- 7) Den Kochgeschirrbeutel legt der Soldat zur Wäsche; derselbe muß immer rein gewaschen und geplättet sein.

- 8) Der Czakot steht auf dem Wandbrett; das Innere nach unten, damit der Staub nicht hinein fällt.
- 9) Kordons, Feldzeichen, wenn diese Sachen im Verwahrsam des Soldaten sind, liegen in rein Papier gewickelt, bei der Wäsche.
- 10) Damit der Soldat das Seinige alles auf einem Fleck hat, bedarf er 5 Nägel in der Wand, oder am Niegel; auf dem 1sten hängt Säbel und Scheide; am 2ten Tasche und Gehenk; am 3ten der Tornister (Mantelsack); am 4ten Montirung, Jacke und Hose; am 5ten die Mütze. Das Schuhzeug kömmt unter diesen Sachen auf den Fußboden zu stehen, und muß ebenfalls immer rein und gepuht sein.

8) Merkzettel bei den Sachen.

Ueber den Sachen eines jeden Soldaten wird ein Merkzettel angebracht, auf welchem Namen und Charge des Inhabers geschrieben stehen.

9) Brod, Pußzeug und Pußmaterial.

Diese Gegenstände liegen auf dem Wandbrett in der Art, daß das Brod aller Mannschaften auf einer Stelle sich befindet, und in ähnlicher Art die übrigen Artikel.

10) Wäsche.

Jeder Soldat muß sich bei seiner Einstellung zu diesem Behuf einen kleinen Kasten anschaffen, welcher neben seinem Schuhzeuge zu stehen kömmt.

11) Gemüse, Kartoffeln &c.

Dergleichen Gegenstände dürfen im Quartier nicht lose umherliegen; es muß von den Mannschaften dazu ein Sack angeschafft werden.

12) Schälen der Kartoffeln zc. Reinigen der Pfeifen.

Dies alles darf nie im Zimmer geschehen, sondern immer außerhalb desselben.

13) Wechseln der Bettwäsche, der Handtücher, des Bettstrohs.

Alle 4 Wochen werden die Betten rein bezogen; alle 8 Tage (Sonntagsfrüh) wird ein reines Handtuch für jeden Mann gegeben; das Bettstroh wird alle 2 Monate gewechselt.

14) Benutzung der Lagerstellen bei Tage.

Bei Tage ist es keinem Soldaten erlaubt, sich aufs Lager zu legen, und nur dann ist dies gestattet, wenn er des Vormittags stark exercirt, manövriert, oder gearbeitet hat, oder wenn derselbe krank geworden ist.

15) Reinigung des Quartiers.

Sobald der Soldat aufgestanden ist, was, wenn nicht besondere Dienste ein früheres Aufstehen nothwendig machen, im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 7 Uhr geschehen muß, kleidet er sich an, und fordert den Wirth auf, sein Zimmer zu reinigen, wobei das Deffnen der Fenster, das Abstäuben der Tische und Bänke zc., das Abwischen der Fensterscheiben, das Wegkehren der Spinnewebe nicht vergessen werden darf; es muß sogar darauf gehalten werden, daß Tische und Bänke und Schemel hin und wieder gescheuert werden, wogegen es dem Soldaten wieder zukömmt, diese Utensilien nicht zum Putzen zu benutzen, sondern sich zu diesem Behuf eigene Putzbretter anzuschaffen.

16) In Kasernen.

Hier wird die Reinigung des Zimmers, das Ordnen der Lagerstellen, das Wasserholen, Einheizen, das Reinigen

der Lampen zc. von den Mannschaften abwechselnd selbst besorgt; den Namen dieses du jour habenden Mannes schreibt der Stubenälteste des Morgens auf eine dazu bestimmte kleine Tafel, welche an der Thüre hängt. Die Kasernenvorschriften besagen das Weitere.

17) Singen und Unruhen im Quartier.

Alles laute Singen, Loben u. s. w. ist unstatthaft, weil dies die Hausbewohner und Nachbarn stört; ebenso Uebungen der Hornisten und Trompeter auf ihren Instrumenten.

18) Ausbleiben und Erlaubnißkarten.

Abends muß jeder Soldat um 9 Uhr in seinem Quartier sein. Wer eine Erlaubnißkarte zum Ausbleiben bis nach 10 Uhr erhalten hat, muß sich über den Einlaß in das Quartier mit dem Wirth geeynigt haben, da dieser nur verbunden ist, die Thür bis 10 Uhr offen zu lassen.

19) Wenn ein Offizier ins Quartier tritt.

Dann geht der Stubenälteste mit Anstand und dreist an den Vorgesetzten bis auf 3 Schritt heran, und macht mit dreister Stimme folgende Meldung: „das Quartier ist belegt mit (6) Mann, von der (3) Fußkompagnie, von der (2) Korporalschaft.“

Auf Befragen muß der Stubenälteste angeben können, wo die abwesenden Leute sind.

Ist der Stubenälteste abwesend, so meldet ein anderer; die Reihenfolge muß vom Stubenältesten vorher bestimmt sein.

Alle anwesenden Mannschaften stehen auf, nehmen die Pfeifen aus dem Munde; sind sie beim Puzen der Sachen, oder bei einer andern Arbeit, so hören sie damit auf; wer die Montirung (Tasche) ausgezogen, zieht sie sogleich an, und knöpft sie zu. Ist ein Soldat des

Quartiers im Dienst (Wache, Ordonnanz) zc. so setzt er den Czakot auf; das Seitengewehr darf er nicht abgelegt haben.

20) Benutzung der Mützen im Quartier.

Im Quartier darf kein Soldat die Mütze tragen; dieselbe muß immer auf dem Nagel hängen.

21) Stunde des Schlafengehens.

Um 10 Uhr Abends spätestens muß alles im Bett liegen, und das Licht ausgelöscht sein.

Außerdem wird über dies Kapitel auf die Dienstvorschrift für Artillerie-Unteroffiziere pag. 20 u. s. w. §. 62 bis 75 verwiesen.

22) Beschäftigung des Soldaten im Quartier in müßigen Stunden.

Ist im Quartier alles rein gemacht, und gepußt, so unterhalten sich die Soldaten über Dienstsachen, z. B. über das Exerciren, so wie über alle Dienstverhältnisse, von welchen in diesem Buche gesprochen wird; dadurch wird es Jedem möglich werden, Fehler zu vermeiden, und die Zufriedenheit der Vorgesetzten sich zu erwerben.

## VI.

### Beurlaubungen und Kommandos.

1) Art der Meldung beim Abgehen, und Zurückkehren.

Jeder beurlaubte oder kommandirte Kanonier, wenn er abgeht, und zurückkehrt, meldet sich beim Feldwebel, Kapitaind'arms und bei seinem Unteroffizier mit folgenden Worten:

„auf 14 Tage beurlaubt,“ und bei der Rückkunft:  
„von Urlaub zurück.“

## 2) Meldungen auf der Landstraße.

Begegnet ein solcher Soldat auf der Landstraße einem Offizier, so meldet er sich bei demselben, ohne dabei Kompagnie, Brigade &c. zu nennen; z. B. beurlaubt nach A., kommandirt mit Briefen nach B., kommandirt einen Arrestanten nach C. zu transportiren, vom Urlaub zurück nach D., vom Transport zurück nach E., vom Kommando zurück nach F.

## 3) Mehre Soldaten auf Urlaub &amp;c.

Wenn mehre Soldaten eine Bestimmung haben, so meldet sich bloß der älteste; hat aber jeder ein besonderes Geschäft, oder einen verschiedenen Zweck, so meldet sich auch jeder besonders.

## 4) Verhalten dicht vor einer Stadt.

Der Anzug muß vorschriftsmäßig in Stand gesetzt werden, d. h. Montirung zuknöpfen, Kragen zuhaken, Gepäck in Ordnung bringen u. s. w. Mit einem Stock darf ein Soldat überhaupt nicht gehen, und wenn er dennoch einen solchen in der Hand hat, so wirft er ihn vor der Stadt von sich.

## 5) Meldung am Ort des Urlaubs &amp;c.

Jeder beurlaubte Soldat meldet sich nach seiner Ankunft im Ort des Urlaubs bei der Ortsbehörde, und wenn Garnison daselbst steht, bei dem Kommandanten, oder ältesten Offizier, wobei er den Paß vorzeigt, wenn solcher ihm abgefordert wird. Alle Meldungen bei höhern Vorgesetzten fangen von unten auf an.

## 6) Am Ort des Kommandos.

Ein kommandirter Soldat meldet sich nur beim Kommandanten, oder bei der Behörde, an welche er gewiesen ist,

## 7) Beim Abgehen aus dem Ort des Urlaubs etc.

Wenn der Beurlaubte seine Heimath wieder verläßt, oder wenn der Kommandirte seinen Auftrag ausgerichtet hat, und den Rückmarsch antritt, so meldet er sich bei denselben Personen, wie bei seiner Ankunft

## 8) Bescheinigungen.

Der Beurlaubte läßt sich von der Ortsbehörde seinen Paß visiren. Der Kommandirte läßt sich eine Bescheinigung von der Behörde, an die er gewiesen war, geben, daß er seinen Auftrag richtig ausgeführt hat.

## 9) Rückkehr mehrerer beurlaubten Soldaten aus einem Orte.

Dann läßt der älteste vor der Wohnung des Feldwebels der Kompagnie aufmarschiren, und meldet sich bei diesem.

## 10) Krankheiten.

Wenn Jemand auf Urlaub oder Kommando krank wird, so meldet er sich bei der Orts- oder Militärbehörde, und läßt sich von dem nächsten Lazareth aufnehmen, sobald die Genesung weit aussehend wird.

## 11) Bei schweren Krankheiten.

Ist der Kranke nicht transportabel, so zeigt er solches seinem Kompagnie-Chef an, und schickt wo möglich ein ärztliches Attest ein. Ist aber die Krankheit so bedeutend, daß der Mann nicht selbst schreiben kann, so trägt er bei der Ortsbehörde darauf an, daß sie dem Kompagnie-Chef die betreffende Anzeige macht.

## 12) Verlängerung des Urlaubs.

Dies muß wo möglich ganz vermieden werden, und wenn dennoch dringende Familienverhältnisse eine solche Verlängerung des Urlaubs nöthig machen, so muß der Beurlaubte so zeitig schreiben, daß er noch zur rechten



Zeit zurückkehren kann, wenn ihm der Nachurlaub ab= geschlagen wird.

13) Schonung der Bekleidung.

Dazu gehört 1) daß der Soldat den zweiten Anzug, wenn er ihn bei sich hat, unter Weges nicht trägt, und auch an dem Urlaubs= oder Kommando=Orte nicht für gewöhnlich d. h. als Hausanzug, oder bei schlechtem Wetter ic. 2) der Soldat darf auf dem Marsche nicht die Mütze aufsetzen, und den Szakot am Arm tragen, noch weniger denselben voller Sachen packen, und ihn über den Arm hängen.

14) Betragen am Orte des Urlaubs.

Auf Urlaub muß sich der Soldat gegen Jedermann und in allen Verhältnissen, sittlich und anständig betragen; seine Angehörigen und Bekannten muß er von seinem Stande den vortheilhaftesten Begriff machen, und wenn sein Urlaub zu Ende geht, muß er pünktlich bei seinem Truppentheil sich wieder einfinden.

15) Abgabe der Sachen vor Urlaub ic.

Alle Sachen, welche der Beurlaubte oder Kommandirte nicht mitnehmen kann, werden auf die Montirungs= kammer in einem proporn Zustande abgeliefert.

Außerdem wird hierbei auf die Dienstvorschrift für Unteroffiziere der Königl. Preuß. Artillerie S. 397 bis 418 verwiesen.

## VII.

### B e i K r a n k h e i t e n .

1) Erkrankung.

Wenn ein Soldat sich krank fühlt, so meldet er sich bei seinem Unteroffizier, der mit ihm zum Kompagnie=

Arzt geht, ihn dort untersuchen läßt, und das Weitere veranlaßt.

2) Was unter revierkrank verstanden wird.

Ein erkrankter Soldat, welcher nicht in das Lazareth aufgenommen, sondern im Quartier ärztlich behandelt und kurirt wird, heißt revierkrank.

3) Ärztliche Behandlung des Revierkranken.

Der Revierkranke muß sich beim Arzt alle Tage zu den Stunden, welche der Arzt bestimmt, melden.

4) Die Sachen des Lazarethkranken.

Der Kranke muß seine sämtlichen, sowohl königlichen als eigenen Sachen, die er nicht auf dem Leibe behält, in einem properen Zustande auf die Montirungskammer abliefern, oder wenn sein Zustand ihn selbst daran verhindert, durch seine Kameraden dies besorgen lassen.

5) Heilung des Soldaten.

Wenn ein Soldat im Revier als geheilt erklärt, oder aus dem Lazareth entlassen wird, so meldet er sich beim Feldwebel, (Wachtmeister), beim Kapitan d'armes, und bei seinem Unteroffizier.

6) Verheimlichung von ansteckenden Krankheiten.

Wer ansteckende Krankheiten, z. B. Krätze verheimlicht, der wird nach seiner Heilung bestraft.

7) Benehmen im Lazareth.

Der Soldat muß im Lazareth allen Anordnungen der Aerzte und Lazarethbeamten Folge leisten, und ein stilles Betragen beobachten.

- 8) Wenn ein Soldat bei seiner Erkrankung im Quartier sich nicht selbst melden kann.

Liegen noch mehre Kameraden in demselben Quartier, so besorgt der Stubenälteste, oder wenn der nicht kann, der Nächstfolgende die Meldung. Befindet sich aber ein Soldat allein im Quartier, so muß er bei seiner Erkrankung durch seine Wirthsleute einen in der Nachbarschaft wohnenden Soldaten rufen lassen, welchem er sodann die nöthigen Aufträge macht.

- 9) Wer einen Kameraden im Lazareth besuchen will.

Ein solcher Soldat muß sich im Lazareth beim wachhabenden Arzt melden, und auf dessen Verlangen vorzeigen, ob und was er dem Kranken etwa mitbringt. Wer dergleichen z. B. Lebensmittel und Getränke u. verheimlicht, wird bestraft.

- 10) Ob der Soldat durch Unkenntniß Krankheiten selbst herbeiführen kann.

Um durch eigenes Verschulden nicht krank zu werden, muß der Soldat, wenn er erhitzt ist, was bei Märschen, beim Exerciren oder bei Arbeiten sehr oft vorkömmt, beim Eintritt in das Quartier alle Zugluft vermeiden, d. h. er muß die Fenster und Thüren nicht offen lassen; ferner darf er sich nicht gleich ausziehen, oder trinken, oder sich an feuchten Orten auf die Erde legen, oder baden; dies letztere darf überhaupt ohne Erlaubniß nicht geschehen. Ferner ist auf allgemeine Körperreinlichkeit strenge zu halten, weil durch dieselbe viele Krankheiten z. B. Krätze vermieden werden. Der Soldat wird sich also täglich einmal waschen, kämmen, und zur rechten Zeit die Wäsche wechseln. Hat der Soldat staubige Arbeiten zu thun, oder überhaupt solche, wo die Haut verunreinigt wird,

wie z. B. beim Putzen der Pferde, der Geschirre, der Stiefel, des Lederzeugs u. s. w. so muß der Soldat nach jeder solchen Arbeit die Hände und das Gesicht mit Seife waschen.

11) Eigene Behandlung bei Krankheiten; bürgerliche Aerzte.

Die eigene Behandlung von Krankheiten wird so wenig, als die Annahme eines bürgerlichen Arztes gestattet.

12) Ursachen der meisten Fußkrankheiten auf dem Marsche.

- 1) Die Stiefel können zu enge oder zu weit sein; von beiden hat der Soldat vor dem Abmarsch seinem Unteroffizier Meldung zu machen, der alsdann für Abhülfe sorgen wird.
- 2) Die Strümpfe können schlecht sein, d. h. sie haben dicke Stopfstellen, sind von hartem Material z. B. stark drellirt, oder sie sind zu weit, so daß sie im Stiefel Falten machen. Dergleichen Strümpfe darf der Soldat auf dem Marsche nicht anziehen.
- 3) Die Fußlappen können von zu groben Faden sein, welche den Fuß drücken; dergleichen dürfen nicht getragen werden.
- 4) Die Fußlappen können schlecht um den Fuß gewickelt sein, so daß sie Falten machen; dies ist Unsorgsamkeit, und darf nicht geschehen.
- 5) Der Soldat versäumt es, die Fußlappen mit Talg zu bestreichen.

## VIII.

### Militärische Wirthlichkeit.

1) Lebensunterhalt des Soldaten im Quartier.

Damit die Soldaten täglich einmal warm essen, müssen sie Quartierweise Menage machen, d. h. alle zahlen zu

gleichen Theilen, und von diesem Gelde werden die Lebensmittel gekauft, welche der Wirth zubereitet.

2) Geldbeiträge.

Zur Menage wird alle Geldtage zusammen geschossen, also am 1., 11. und 21. des Monats; in der Regel giebt Jeder täglich 1 Silbergroschen.

3) Führung der Kasse und Berechnung.

Dies ist Sache des Stubenältesten.

4) Der Einkauf.

Es muß darauf gesehen werden, daß der Einkauf auf die wohlfeilste Art geschieht, ohne deshalb grade schlechte Waare zu nehmen.

5) Allgemeine Theilnahme.

Es darf nicht gestattet werden, daß dieser oder jener Soldat des Quartiers sich von der Menage ausschließt, und im Speisehause ißt.

6) Zubereitung des Essens.

Die Einquartirten müssen das Gemüse gehörig puzen und reinigen, und alles zur rechten Zeit zum Kochen dem Wirth übergeben, auch diesem die Stunde bestimmen, wenn gegessen werden soll.

7) Der Soldat im Dienst.

Für diejenigen Kameraden, welche zur Eßzeit im Dienst sind, läßt der Stubenälteste die Portionen warm aufbewahren.

8) Schlechte Zubereitung des Essens.

Wenn über den Wirth wegen schlechter Bereitung des Essens Beschwerde zu führen ist, dann wendet sich der Älteste des Quartiers, sobald die Beschwerde begründet ist, an den betreffenden Unteroffizier.

## 9) Beschaffenheit des gelieferten Brodes.

Das Gewicht ist 6 $\frac{1}{2}$ ; wenn etwas fehlt, so darf es nicht mehr als 6 Loth betragen; das Brod muß wenigstens 3 Tage alt sein; es darf nicht übelriechend und dumpfig noch weniger verschimmelt sein; auch muß es keine un-garen Stellen haben. Bei Ausstellungen dieser Art macht der Stubenälteste Anzeige bei seinem Unteroffizier.

## 10) Verkauf des Brodes.

Das gelieferte Brod darf kein Soldat ohne Erlaubniß des Vorgesetzten verkaufen.

## 11) Eintheilung der Löhnung.

Gleich nach Empfang der Löhnung sorgt der Stubenälteste für die Berichtigung der Menage. Hat jeder Soldat seinen Beitrag gegeben, so legt er nächstdem das nöthige Geld für Wäsche und Puzzeug zurück, und den Rest vertheilt er in 10 gleiche Theile, und giebt täglich von diesem Reste nicht mehr aus, als wie die Eintheilung es feststellt.

## 12) Dekonomie der Soldaten, die von Hause Geld erhalten.

Dergleichen Soldaten müssen sich während ihrer Dienstzeit unbedingt zur Sparsamkeit gewöhnen, und nur einen mäßigen Gebrauch von ihrem Zuschuß aus dem Grunde machen, um für ihre Kammeraden jede Lockung zu entfernen.

## 13) Bei unordentlicher Dekonomie des Soldaten.

Wenn der Soldat das Geld, welches ihm nach Einzahlung in die Menage übrig bleibt, und wovon er noch Wäsche und Puzmaterial sich beschaffen soll, in 1 bis 2 Tagen auf irgend eine lüderliche und unerlaubte Art (Trinken, Spielen, schlechte Frauenzimmer, Tanzen zc.) verthut, so wird ihm seine Löhnung nicht mehr ausgezahlt, sondern der Unteroffizier behält sie in Händen, und

verwaltet sie in der Art, daß er zuerst die Menage be-  
richtet, dann für Wäsche u. s. w. das nöthige Geld zu-  
rück legt, und von dem übrigen dem Manne täglich nur  
so viel giebt, als ihm zukömmt, so daß er nie mehr Geld,  
als für den Augenblick nöthig, in Händen hat.

## IX.

### Verhalten beim Verhör, Kriegs- und Standrecht.

1) Der Soldat als Zeuge.

Wird der Soldat als Zeuge in einem Verhör ver-  
nommen, so würde er höchst strafbar werden, und sich  
versündigen, wenn er nicht die Wahrheit aussagen wollte,  
sei es um einen Kammeraden durchzuhelfen, oder aus  
andern Gründen.

2) Als Beisitzer beim Stand- und Kriegerecht.

Hier soll der Soldat über das Vergehen eines andern  
Soldaten richten. Der Beisitzer muß genau Acht geben  
auf das Vorlesen der Akten, in welchen alle Umstände  
des Vergehens angegeben sind; eben so muß er Acht  
geben, wenn der Auditeur aus den Kriegsartikeln oder  
aus dem Landesgesetz die auf das Vergehen bezüglichen  
Strafen bekannt macht. Nachdem dies alles geschehen,  
berathen sich die verschiedenen Klassen (Gemeine, Bom-  
bardiere, Unteroffiziere zc.), und jede Klasse giebt ihr Ur-  
theil dem Auditeur ab. Keine Klasse darf eine andere  
befragen, noch weniger behorchen, um zu erfahren, wie  
jene urtheilen will. Ein jedes Mitglied muß das Ver-  
gehen mit der größten Unpartheilichkeit beurtheilen, und  
darnach den Ausspruch thun.

3) Erhöhung oder Milderung der Strafe.

Die Gesetze stellen in der Regel für ein Vergehen die

größte und die geringste Strafe fest, z. B. 8 Tage bis 4 Wochen mittlern Arrest. Das sind die Grenzen, die dem Richter in seinem Ausspruch bleiben; er kann also in diesem angenommenen Fall 2, 3 oder 4 Wochen oder 8 Tage erkennen; nie aber darf er in diesem Beispiel auf Freisprechung, oder auf 2, 3, 7 Tage, oder auf 5 Wochen erkennen.

4) Wenn Gründe zur Milderung vorhanden sind.

Bei solchen Gründen z. B. lange Dienstzeit, bisherige gute Führung u. d. g. ist es nicht Sache des Richters, hierauf Rücksicht zu nehmen; nur derjenige, der das Urtheil bestätigt, kann die Strafe mildern.

5) Bis zur Bekanntmachung des Urtheils.

Kein Beisitzer des Gerichts darf vorher über die Verhandlungen und über das gefällte Urtheil sprechen.

## X.

### Verhalten einer Schildwache.

1) Zweck der Schildwacht.

Die Schildwacht dient entweder als Ehren- oder als Sicherheitsposten.

2) Wo die Ehrenposten stehen.

Vor Fahnen (Standarten), fürstlichen Personen und Generälen.

3) Wo die Sicherheitsposten.

Vor königlichen Gebäuden, Kassen, Büreaus, Lazarethen, Depots, Zeughäuser, Arrestanten, Pulverhäuser, vor dem Gewehr u. s. w.

4) Der Soldat in seinem Anzuge auf der Wache.

Der Anzug des Soldaten auf der Wache muß fortwährend dienstmäßig sein, so daß er jeden Augenblick ins Gewehr treten kann.



## 5) Beim Herausrufen.

Beim Herausrufen muß der Szakot sogleich vorschriftsmäßig aufgesetzt werden; jeder Mann eilt schnell, aber mit Ordnung heraus, und rangirt sich.

## 6) In der Wachtstube.

Es darf hier kein Lärm gemacht werden, damit das Herausrufen zu hören ist.

## 7) Austrreten.

Niemand darf ohne Erlaubniß des Wachthabenden austreten, oder sich von der Wache entfernen, weil dies eben so betrachtet wird, als habe er seinen Posten verlassen. Wer zurückkömmt, setzt seinen Anzug wieder in Ordnung, und meldet sich.

## 8) Was eine Schildwacht nicht zugeben darf.

Lärm, Prügelei, muthwillige Beschädigungen an Bäumen, Mauern, Gebäuden; desgleichen Diebstahl, Einbruch und überhaupt alles, was nach jedes Menschen Gefühl für Unrecht erscheint.

## 9) Was sie selbst nicht thun darf.

Sie muß bei Tag und Nacht sehr wachsam und aufmerksam sein, und die Augen nach allen Seiten richten. Nur bei sehr schlechtem Wetter darf sie in das Schilderhaus treten, dasselbe verläßt sie aber sogleich wieder, wenn sich jemand nähert, dem Honneurs zu erweisen sind. Sie darf mit dem Seitengewehr weder spielen, noch dasselbe ablegen; sie darf sich auch nicht niedersetzen, oder auf dem Posten sich was zu thun machen, auch nicht essen, trinken, pfeifen, Tabak rauchen, mit andern plaudern, auch kein Geschenk annehmen.

## 10) In gewissen Fällen kann eine Schildwacht Fragen beantworten.

Die Schildwacht soll nur dann die an ihn gerichteten Fragen beantworten, wenn sie von einem Vorgesetzten,

Gensd'armen, von der Polizei ic. gethan werden. Einem jeden Andern darf sie nicht Rede stehen.

11) Das Gewehr aus der Hand geben.

Keine Schildwacht darf das Gewehr aus der Hand geben, selbst wenn es der Vorgesetzte fordert; von diesem würde es dann nur aus dem Grunde geschehen, um zu sehen, ob die Schildwacht gut instruiert ist.

12) Auf welche Seite des Schilderhauses.

Honneurposten treten auf die Seite des Schilderhauses nach der Hausthüre, andere auf diejenige Seite, woher die betreffende Person kommt.

13) Entfernung vom Posten.

Der Posten darf sich vom Schilderhause nur 15 Schritt rechts und links entfernen, es möchte denn sein, daß ihm ein weiter entfernter Gegenstand mit zur Aufsicht übertragen ist.

14) Wo die Entfernung größer sein muß.

z. B. vor Pulvermagazinen, Zeughäuser, Depots u. d. g. muß sich die Schildwacht weiter entfernen, was jedoch immer näher bestimmt wird.

15) Bei entstehendem Feuer.

Sobald die Schildwacht das Feuer ausbrechen sieht, ruft sie „Feuer!“ wenn sie in der Nähe von Wohngebäuden steht.

16) Ueberlieferung bei Uebernahme des Postens.

Die Schildwacht muß sich überliefern lassen:

- 1) wovor sie steht,
- 2) worauf sie besonders zu achten hat,
- 3) welche Art von Honneurs sie zu machen hat,
- 4) ob auf dem Posten nichts beschädigt oder verunreinigt ist.

17) Wo die Schildwacht bei Honneurs hintritt auf dem Walle &c.

Die Schildwachen auf den Wällen und an Orten, wo sie über die Stadtmauer wegsehen können, müssen beim Honneurmachen die Front nach Außen haben; an Mauern, über die sie nicht wegsehen können, machen sie Front nach Innen.

18) Wenn die Schildwacht bei der Ablösung Beschädigungen &c. wahrnimmt.

Entdeckt die neue Schildwacht beim Aufkommen Beschädigungen oder Verunreinigungen, so zeigt sie es dem aufführenden Gefreiten an, damit dieser dem Wacht-habenden weitere Meldung macht.

19) Der Posten bei seiner Ablösung.

Die Schildwacht muß auf alles, was ihm überliefert wird, Achtung geben, ihren Posten und dessen Umgebung reinlich halten, und nicht etwa aus langer Weile selbst etwas beschmutzen, oder verderben, sondern bei der Ablösung alles in dem Zustande überliefern, wie es ihr übergeben worden ist.

20) Ob schlechtes Wetter zur Entschuldigung dienen kann.

Das Wetter mag gut oder schlecht sein, so bleiben die Verantwortungen dieselben.

21) Präsentiren der Schildwacht vom Zapfenstreich bis zur Reveille.

In dieser Zeit präsentiren die Schildwachen nur vor Ronden und Patrouillen, ausgenommen diejenigen, welche an beleuchteten Orten, und im Innern der Häuser stehen.

22) Außen stehende Schildwachen, wenn sie nach dem Zapfenstreich einen Offizier erkennen.

Dann stehen die Schildwachen auf ihrem Posten still mit angefaßtem Gewehr.

23) Vor dem Gewehr des Nachts, wenn sich Jemand nähert.

Die Schildwacht ruft des Nachts alle sich der Wache unmittelbar nähernden Trupps und Militairpersonen durch Halt! Werda! an, und verweigert jedes Eindringen in die Wache. — Auf die Antwort: Gut Freund, Bürger u. d. gl. kann der Angerufene vorbei passiren.

24) Wenn die Antwort: Offizier, erfolgt.

Dann ruft die Schildwacht: „was für Offizier?“ — auf die Antwort Staabsoffizier ruft sie heraus! auf die Antwort: Subalternoffizier geht sie auf ihren Posten, faßt das Gewehr an, und sagt: Subalternoffizier vorbei!

25) Bei der Antwort: du jour, oder Ronde.

Dann ruft die Schildwacht: „Steh du jour!“ (Ronde), heraus! und bleibt vor dem Offizier du jour oder der Ronde stehen, bis die zum Examiniren bestimmten Mannschaften der Wache vortreten, worauf sie sich auf ihren Posten begiebt, und mit der Wache präsentirt.

26) Bei der Antwort: Patrouille.

Die Schildwacht ruft dann: Steh Patrouille! Gefreiter heraus! und verfährt wie bei der Ankunft des Offiziers du jour.

27) Wie weit die Schildwacht entgegen geht.

Bei allem Anrufen geht die Schildwacht ungefähr 8 Schritt vom Schilderhause auf den Anzurufenden zu.

28) Wenn der Angerufene nicht antwortet.

Antwortet der Angerufene auf ein zweimaliges „Werda?“ nicht, so geht die Schildwacht auf ihn zu, und fordert Antwort. Ist diese absichtlich verweigert, so arretirt ihn die Schildwacht d. h. sie behält ihn so lange bei sich im Schilderhause, bis die Ablösung oder eine Patrouille kömmt.



33) Auf welche Weise die Schildwacht die Honneurs ausführt.

- 1) Indem sie auf ihren Posten tritt, und das Gewehr über behält;
- 2) indem sie das Gewehr anfäkt;
- 3) indem sie dasselbe präsentirt.

34) Wenn die Schildwacht Honneur machen muß.

Dann geht sie schnell auf ihren Posten; die Honneurs müssen beendigt sein, wenn der Vorgesetzte zc. dem Posten gegenüber ist. Die Schildwacht sieht den Vorbeipassirenden an, und folgt ihm mit den Augen.

35) Die Schildwacht kann ihren Posten nicht mehr erreichen.

Dann macht sie die Honneurs da, wo der Ankommende die Schildwacht trifft.

36) Wenn die Schildwacht sich weiter, als 15 Schritt vom Schilderhause entfernen muß.

Dann macht sie die Honneurs ebenfalls da, wo der Vorgesetzte sie trifft.

37) Wenn der Vorgesetzte winkt.

Dann steht die Schildwacht mit Gewehr über auf ihrem Posten still; erst auf ein 2tes Winken verläßt sie diese Stellung.

38) Wenn ein Vorgesetzter winkt, und in der Nähe des Postens stehen bleibt.

Dann werden keinem andern Vorgesetzten von geringerm Grade Honneurs erwiesen.

39) Wenn aber in diesem Falle der Kommandant oder der Offizier du jour ankömmt.

Die Schildwacht ruft alsdann nochmals — Heraus!

40) Wenn der Kommandant sich vor der Wache befindet.

In diesem Falle werden vor dem Offizier du jour,







## 53) Vor dem Lazareth.

- 1) Die Schildwacht läßt Niemanden von den Kranken auspassiren, wenn sie keine Erlaubnißkarten haben.
- 2) Auf die Einpassirenden hat sie ein wachsamcs Auge, ob z. B. Eswaaren zu den Kranken gelangen.
- 3) Dagegen läßt sie Aerzte und Personen, welche zum Lazareth gehören, und welche ihr bekannt sind, ungehindert passiren.
- 4) Personen dagegen, welche ihr unbekannt sind, und welche den Einlaß begehren, werden von ihr an den Lazareth-Inspector, oder an den zur Aufsicht kommandirten Unteroffizier gewiesen.
- 5) Die Schildwacht untersagt dem Kranken eine jede mündliche oder schriftliche Unterhaltung aus dem Fenster mit Vorübergehenden, indem sich oft Arrestanten im Lazareth befinden, welche mit Niemanden in Verbindung treten dürfen.

## 54) Vor den Arrestanten.

- 1) Eine Schildwacht vor den Arrestanten und zwar außerhalb dem Hause, hält alle Leute ab, welche mit den Gefangenen sprechen oder Briefe wechseln wollen.
- 2) Zurufen auf Vorübergehende und sonstige Ungezogenheiten dürfen die Arrestanten sich nicht zu Schulden kommen lassen, sonst meldet es die Schildwacht, ohne vorher sich mit langen Zurechtweisungen, welche nicht selten durch Schimpfworte erwiedert werden, einzulassen, dem Wachhabenden.
- 3) Im Innern des Arresthauses giebt die Schildwacht auf alles Acht, was in den Arrestlokalen passirt, dabei verhält sie sich selbst sehr ruhig, und bringt jedes verdächtige Geräusch zur Anzeige.

4) Die Schildwacht ist verantwortlich, daß kein Arrestant entspringt, daß dem Arrestanten weder Branntwein, Geld, Messer noch Schreibmaterialien zugesteckt werden.

55) Vor dem Pulvermagazin und Laboratorium.

1) Die Schildwacht hat diese Gebäude vor Brand zu bewahren, deshalb also nicht zu dulden, daß Jemand mit einer brennenden Pfeife sich naht.

2) Es darf in der Nähe keine Jagd gestattet, und geschossen werden, weil dadurch sehr leicht Feuer nach den Gebäuden durch Luftzug gebracht werden kann.

3) Es muß Jeder zurück gewiesen werden, der in der Nähe dieser Gebäude nichts zu suchen hat.

56) Am Posthause.

Hier hat die Schildwacht vorzüglich darauf zu achten, daß beim Auf- und Abladen der Sachen nichts gestohlen wird, und daß nur die Postbeamten an den Wagen gelassen werden.

57) Von der Thorwache zur Begleitung irgend eines Wagens oder Schiffes.

In diesem Falle darf die Schildwacht unter Weges nichts auf- und abladen lassen. Auch darf sich der Soldat auf einen solchen Wagen nicht aufsetzen, wobei er darauf hält, daß der Wagen nur langsam fährt, damit er mitkommen kann.

58) Wenn eine Schildwacht krank, oder vergessen wird.

Wenn eine Schildwacht auf ihrem Posten erkrankt, oder abzulösen vergessen wird, so darf sie dennoch ihren Posten nicht verlassen, sondern läßt den Vorfall von einem Vorübergehenden der Wache anzeigen.

# Inhalt.

	Seite.
1.	
Pflichten des Soldaten im Allgemeinen, besonders gegen Vorgesetzte etc. ....	3
2.	
Ehrenbezeugungen .....	15
3.	
Anzug und Fuß .....	18
4.	
Meldungen und Ordonnanzdienst .....	24
5.	
Quartierordnung .....	27
6.	
Beurlaubungen und Kommandos .....	34
7.	
Krankheiten .....	37
8.	
Militairische Wirthlichkeit .....	40
9.	
Verhör, Kriegs- und Standrecht .....	43
10.	
Verhalten einer Schildwacht .....	44

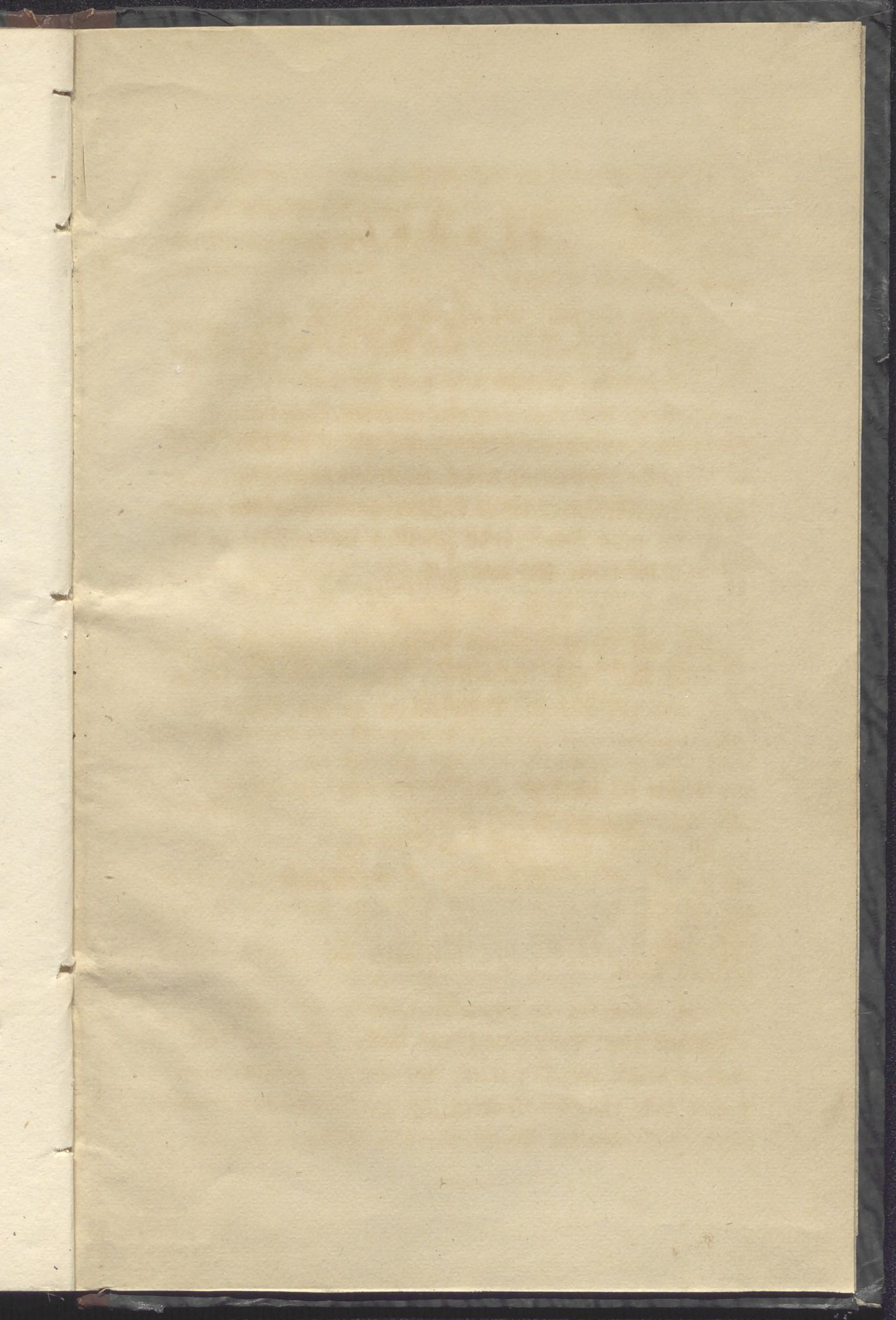
---

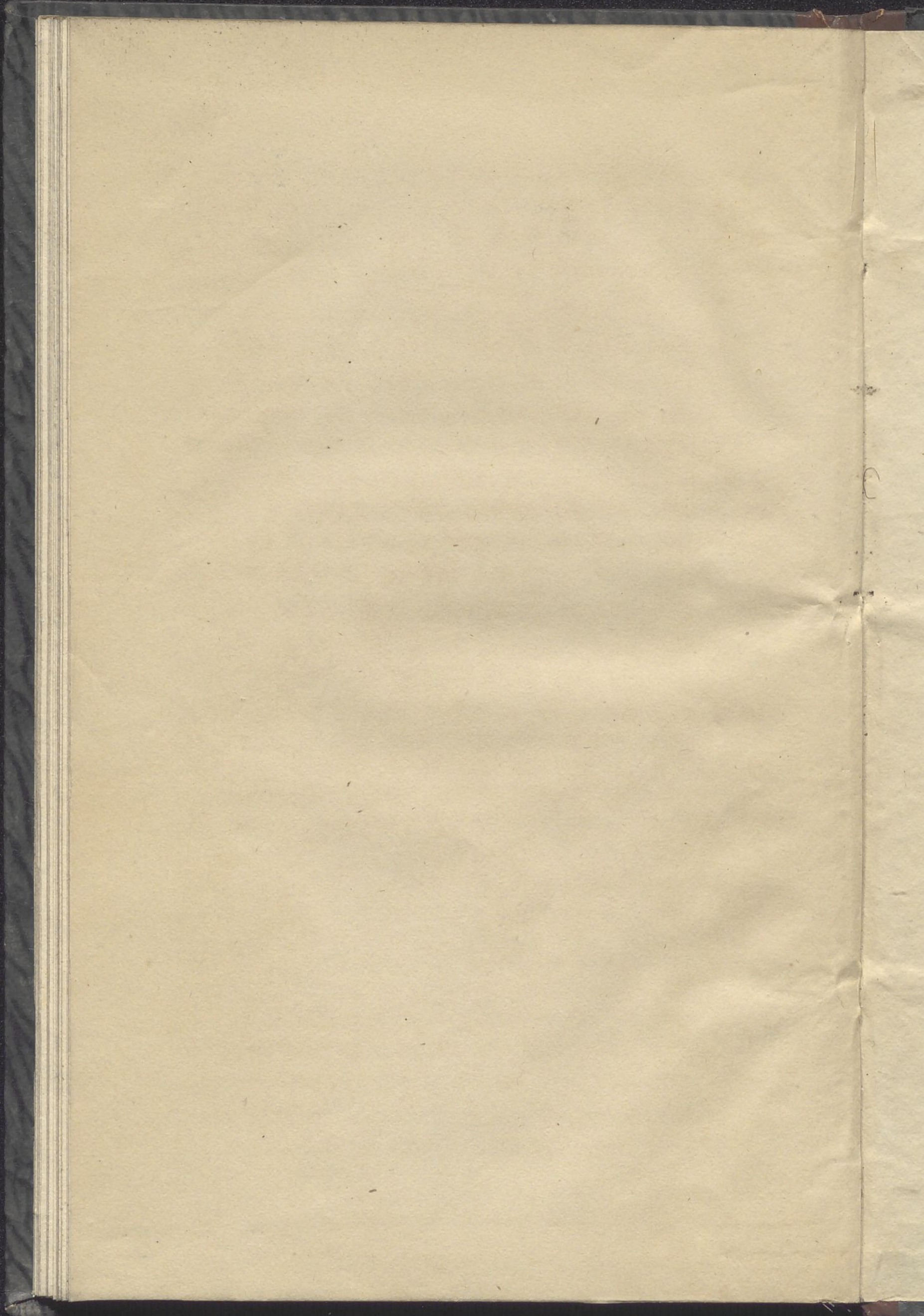
Inhalt

Seite

1	.....	1
2	.....	2
3	.....	3
4	.....	4
5	.....	5
6	.....	6
7	.....	7
8	.....	8
9	.....	9
10	.....	10
11	.....	11







Pe 2257

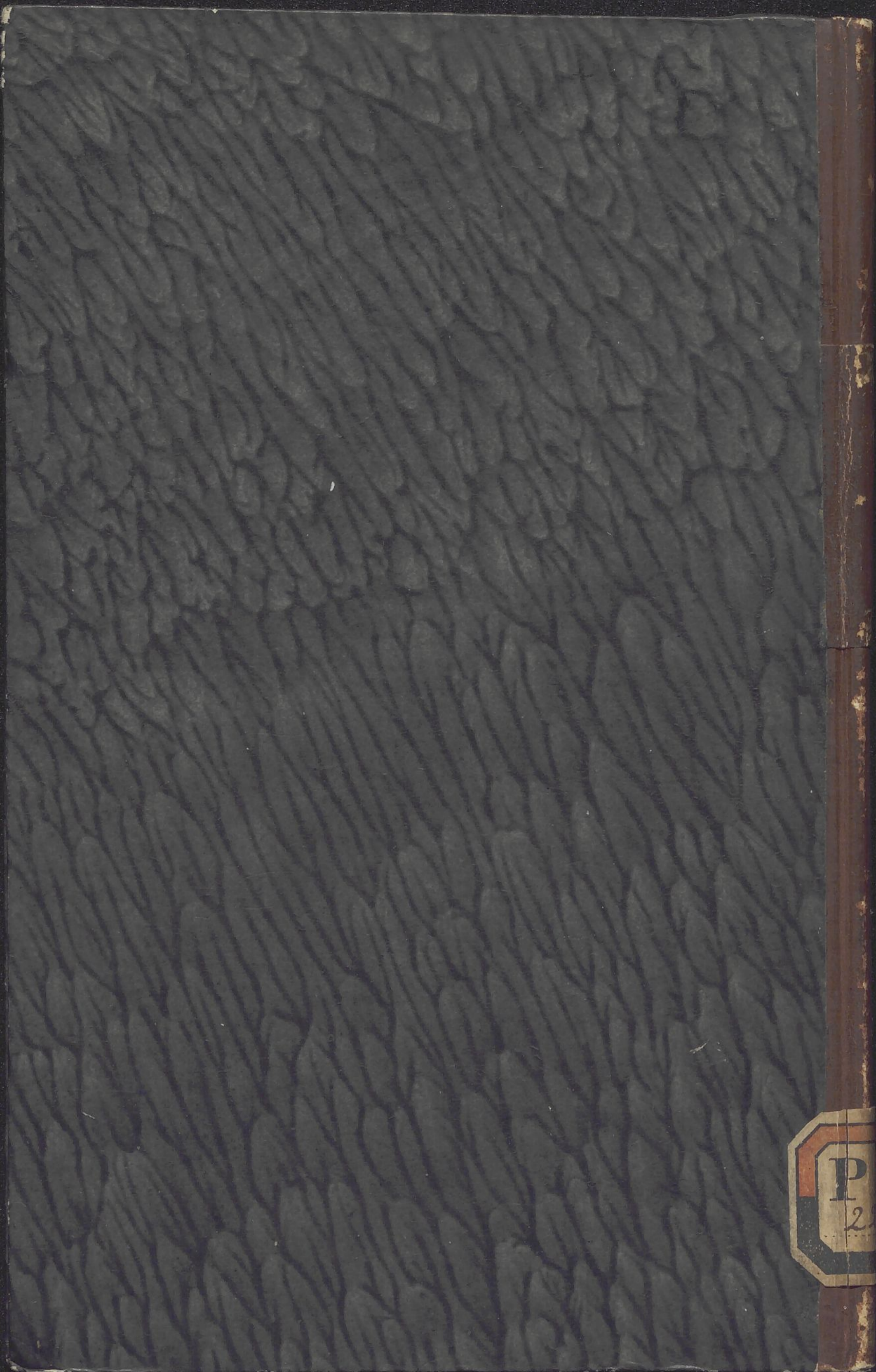
ULB Halle  
008 580 790

3



he





P  
2





Das allgemeine

# Dienstverhalten

des Soldaten,

verfaßt

von

**H. W. Harber,**

Hauptmann in der Königl. Preuß. zweiten Artillerie-Brigade.

---

**Stralsund,**

Löffler'sche Buchhandlung (E. Hingst.)

1842.

x-rite

colorchecker CLASSIC

